

Auftrag zur Bezugsdatenermittlung („Energieausweis-Daten“) nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH

1. Auftraggeber

Anrede (freiwillige Angabe) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma		Name(n), Vorname(n), Firma	
Geburtsdatum (freiwillig)	Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort
E-Mail (freiwillig)*			Tel.-Nr.
Kundenreferenz			

* zwingend erforderlich bei der Wahl „Art der Rückmeldung und Rechnungsstellung“ per E-Mail.

2. Abweichende Rechnungsanschrift (bitte nur ausfüllen, falls nicht identisch mit Auftraggeber)

Anrede (freiwillige Angabe) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma		Name(n), Vorname(n), Firma	
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort	

3. Vertragsgegenstand

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH ermitteln für das aufgeführte Objekt die für den Energieverbrauchsausweis benötigten Energieverbräuche der letzten drei Abrechnungsperioden nach Maßgabe der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) in der aktuellen Fassung. Stehen für das letzte Jahr noch keine normierten Witterungsdaten zur Verfügung, wird eine weitere Abrechnungsperiode ausgewiesen. Die Stadtwerke sind berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen und die Daten des Auftraggebers an diese zum Zwecke der Auftragserfüllung weiterzugeben. Es werden die bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH systemtechnisch erfassten Verbrauchsdaten der letzten bis zu vier Abrechnungsperioden für jedes Gebäude als kumulierter Wert ermittelt.

4. Objekt, Messstellen, Energieträger

Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort	
Anzahl der Messstellen (Zähler)	Heizenergieträger des Gebäudes ist <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Heizstrom <input type="checkbox"/> sonstiges		
Gewerbliche Nutzung getrennt ausweisen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Art der Rückmeldung sowie Rechnungszustellung <input type="checkbox"/> Post <input type="checkbox"/> E-Mail	

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Postanschrift
Postfach 10 26 92
33526 Bielefeld

Zentrale Kommunikation
Telefon (05 21) 51-90
Telefax (05 21) 51-43 37

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Dr. Wiebke Esdar

Registergericht: Bielefeld
Handelsregister-Nr. B 7373
Steuer-Nr. 305/5874/0694
USt.-Id.-Nr. DE 124 001 961

Hausanschrift
Schildescher Straße 26
33611 Bielefeld

info@stadtwerke-bielefeld.de
www.stadtwerke-bielefeld.de

Geschäftsführer:
Rainer Müller
Martin Uekmann

5. Preise, Vergütung und Fälligkeit

5.1 Der Auftraggeber zahlt an die Stadtwerke für die Ermittlung der Energieverbräuche eine Vergütung in Höhe von:

Anzahl der Messstellen	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
bis 5 Messstellen	33,61	40,00
6 - 10 Messstellen	46,22	55,00
ab 11 Messstellen	58,82	70,00

Wird in dem Objekt Wärme (teilweise) durch elektrische Energie erzeugt, wird zusätzlich ein Betrag von 15,00 €/je Messeinrichtung (brutto) erhoben.

5.2 Die Zahlung ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke fällig.

6. Verbrauchsdatenübermittlung / Rechnungszustellung

Die Verbrauchsdaten und die Rechnung werden über den von Ihnen gewählten Weg per Post oder E-Mail zugestellt.

7. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen, insbesondere durch die Übermittlung der notwendigen Daten und Unterlagen. Der Kunde wird den Stadtwerken alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

8. Datenschutz

Im Rahmen dieses Auftrags werden personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des zugrundeliegenden Auftrages erforderlich. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 lit. b DSGVO.

Hinweis:

Energieverbrauchsdaten sind personenbezogene Daten und unterliegen dem Datenschutz. Für die Herausgabe und Verwendung von Verbrauchsdaten bei Objekten mit weniger als drei Messstellen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Nutzers / der Nutzer erforderlich. Bitte lassen Sie in diesem Fall die Einverständniserklärung (Anlage 2) von Ihren jeweiligen Nutzern ausfüllen.

9. Rücktritt

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ohne dass die Stadtwerke ein Verschulden trifft, ist er zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Der Nachweis ersparter Aufwendungen durch den Kunden bleibt hiervon unberührt.

10. Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

<p>Widerrufsbelehrung</p> <p>Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bielefeld GmbH, Kundenservice, Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld, Telefon (05 21) 51-90, Telefax (05 21) 51-43 37, kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.</p> <p>Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.</p> <p>Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.</p>

11. Anlagen

Anlage 1: Muster-Widerrufsformular

Anlage 2: Muster „Einwilligung des Mieters über die Weitergabe von Energieverbrauchsdaten“

Anlage 3: AGB für Lieferungen und Leistungen

12. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Auftraggeber den Stadtwerken den Auftrag. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke zustande.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Informationen und Antragstellung

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Jahnplatz 5 | 33602 Bielefeld

Telefon (05 21) 51-15 55

jp5@stadtwerke-bielefeld.de

<http://www.stadtwerke-bielefeld.de>

Anlage 1

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Bielefeld GmbH
Kundenservice
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld
Telefax: (05 21) 51-47 18
kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 2

Einwilligung des Mieters über die Weitergabe von Energieverbrauchsdaten

Vorname(n), Name(n) der Nutzerin / des Nutzers	
Straße/Haus-Nr	PLZ/Ort

Hiermit bevollmächtigen ich die Stadtwerke Bielefeld GmbH, die zur Erstellung eines Energieverbrauchsausweises notwendigen Bezugsdaten der von uns genutzten Räumlichkeiten (Wohnen oder Gewerbe) für bis zu vier aufeinander folgenden Abrechnungsperioden dem Hauseigentümer bzw. deren berechtigten Beauftragten

Name Hauseigentümer / Vermieter bzw. Hausverwaltung	
Straße/Haus-Nr	PLZ/Ort

bekannt zu geben. Es ist mir bekannt, dass es sich bei den weiterzugebenden Daten ggf. um personenbezogene Daten handelt, zu deren Verarbeitung und Nutzung zu dem o. g. Zweck ich gemäß der DSGVO meine Einwilligung erteile. Bei mehreren Mietparteien wird der Verbrauch für das Objekt aufsummiert und als Gesamtwert pro Abrechnungsperiode an den Hauseigentümer bzw. deren berechtigten Beauftragten weitergeleitet. Die Stadtwerke Bielefeld sind berechtigt, sich zur Erbringung der Leistung Dritter zu bedienen und meine Daten an diese zum Zwecke der Auftragserfüllung weiterzugeben. Dritte, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke für die Stadtwerke Bielefeld erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten, werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.

Ort, Datum	Unterschrift Nutzer
------------	---------------------

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html>

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für von der Stadtwerke Bielefeld GmbH (im Folgenden: Stadtwerke) angebotene Produkte oder Leistungen. Die Stadtwerke liefern und leisten auf der Grundlage der nachfolgenden AGB. Ergeben sich aus einem Vertrag, Angebot oder einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Abweichungen zu diesen AGB, so haben die abweichenden Bedingungen Vorrang. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Die Stadtwerke behalten sich vor, einzelne Bestimmungen anzuerkennen, indem der Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt wird.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde unser freibleibendes Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere Auftragsbestätigung zugeht oder spätestens mit Beginn der Ausführung der Lieferung oder Leistung. Erteilen wir eine Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Kunde ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(4) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Leistungsmodalitäten Kauf

(1) Das Produkt inklusive etwaigem Zubehör wird zu der vom Kunden angegebenen Adresse geliefert.

(2) Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bereits angefallene Kosten sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

(3) Für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung gilt grundsätzlich nur das von den Stadtwerken unterzeichnete oder bestätigte Angebot bzw. die Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Lieferung/Leistung dar.

§ 3 Die Stadtwerke schulden nicht:

(1) Die Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragen. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.

(2) Die Klärung etwaiger Ansprüche des Kunden auf öffentliche Finanzierungshilfen.

§ 4 Liefer- bzw. Leistungszeit

(1) Die Liefer- bzw. Leistungszeit ist dem Auftragsformular bzw. der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

(2) Die Stadtwerke sind zu zumutbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

(1) Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4, gelten, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlung hat ausschließlich auf das von den Stadtwerken benannte Konto zu erfolgen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 gilt darüber hinaus, dass ein Abzug von Skonto nur bei zusätzlicher schriftlicher Vereinbarung zulässig ist.

(3) Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 3 gelten unsere Preise inklusive der Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten vereinbarten Preis nach Lieferung und Leistungserbringung zu bezahlen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden hierüber eine Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von 16 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 3, werden nach Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. berechnet. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4, werden nach Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(5) Die Stadtwerke sind abweichend von Abs. 4 berechtigt, Lieferung und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, soweit Umstände bekannt werden, aus denen auf eine verminderte Kreditwürdigkeit des Kunden geschlossen werden kann.

(6) Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von den Stadtwerken anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(7) Die Stadtwerke behalten sich angemessene Preisänderungen aufgrund erhöhter Material-, Lohn- oder Vertriebskosten vor, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde und sofern die Liefer- oder Leistungsfrist mehr als vier Monate beträgt.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Ersatzlieferung bei unzureichender Selbstbelieferung

(1) Die Stadtwerke sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhalten. Die Stadtwerke werden den Kunden über die unzureichende Selbstbelieferung unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich zurückerstatten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von den Stadtwerken oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist.

(2) Die Stadtwerke sind im Falle des Abs. 1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Kunden andere mindestens gleichwertige oder bessere Waren als vereinbart zu liefern und zu installieren.

§ 7 Eigentumsvorbehalt; Gefahr- und Lastenübergang

(1) Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Stadtwerke aus diesem Vertrag Eigentum der Stadtwerke.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts bzw. deren einzelner Komponenten geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt für Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der

zufälligen Verschlechterung der Ware bei einem Versandkauf, mit Absendung an den Besteller, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks / Lagers auf den Besteller übergeht.

§ 8 Sach- und Rechtsmängelhaftung, Garantie

(1) Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung (Gewährleistung).

(2) Ein Mangel des Produkts liegt nicht vor bei Fehlern, die vom Kunden oder einem Dritten, z. B. durch falsche Bedienung zu vertreten sind.

(3) Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernehmen die Stadtwerke nicht.

(4) Die Stadtwerke haften nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht der Stadtwerke hinausgehen. Soweit erforderlich, werden die Stadtwerke ihre Ansprüche gegen den Hersteller an den Kunden abtreten.

(5) Für Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 gilt abweichend:

a) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablieferung der von uns gelieferten Ware. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

b) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Unternehmer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

d) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Unternehmer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und für daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

e) Ansprüche des Unternehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Unternehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

f) Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruches des Unternehmers gegen den Lieferant gilt ferner Abs. 5 lit. e) entsprechend.

g) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Mängelbeseitigung

(1) Während der Gewährleistungszeit wird der Kunde die Stadtwerke über von ihm festgestellte Mängel oder Schäden am Produkt unverzüglich benachrichtigen. Für Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 gilt abweichend die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB. Die Stadtwerke werden die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden fachgerecht durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen und die Kosten dafür übernehmen, soweit es sich um Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung handelt. Andernfalls werden die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

(2) Im Rahmen einer etwaigen Herstellergarantie für das Produkt ist der Kunde verpflichtet auch die weiteren Vorgaben des Herstellers aus dessen Garantiebedingungen zwingend einzuhalten.

(3) Bei vom Kunden verschuldeten Verstößen können die Verpflichtungen von den Stadtwerken oder dem Hersteller zur Gewährleistung bzw. aus Herstellergarantien u. U. ganz entfallen.

(4) Der Kunde gewährt den Stadtwerken bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang.

(5) Der Kunde ist nicht zum eigenmächtigen Nachbessern der mangelhaften Sache berechtigt. Nur nach Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Nacherfüllung durch die Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Stadtwerke nachzubessern und dafür Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen.

§ 10 Haftung

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Stadtwerke nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Stadtwerke den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das Gleiche gilt, soweit die Stadtwerke und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Erfüllung durch Dritte

Die Stadtwerke sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeignete Dritte einzusetzen.

§ 12 Zutritt

Sofern die Leistung bei dem Kunden vor Ort erbracht wird, gewährt der Kunde den Mitarbeitenden der Stadtwerke sowie etwaigen, durch die Stadtwerke, beauftragten Dritten den erforderlichen Zutritt.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Der Kunde teilt den Stadtwerken alle für die beauftragte Tätigkeit erheblichen Daten, Umstände und Verhältnisse mit, soweit dies erforderlich ist. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 benennt er gegenüber den Stadtwerken einen verantwortlichen Ansprechpartner. Falls erforderlich, beauftragt der Kunde (Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4) geeignete Mitarbeiter mit der Unterstützung der Stadtwerke bei der Umsetzung des Auftrags bezüglich der Umstände, die aus der Sphäre des Kunden stammen.

§ 14 Höhere Gewalt

Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 15 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke erklären sich bereit, an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

(2) Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Postfach 10 26 92, 33526 Bielefeld, telefonisch unter: 0521 51-1188 oder per E-Mail an: lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de.

(3) Die Kontaktdaten der Allgemeinen Schlichtungsstelle sind derzeit: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851-79 59 883, Fax: 07851-99 14 885, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de.

§ 16 Datenschutz

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie in den beigefügten Datenschutzhinweisen oder im Internet unter: <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html>

§ 17 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir ein Angebot eines Kunden nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen annehmen oder das Angebot abgelehnt wird, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 18 Compliance

(1) Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 verpflichtet er sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit den Stadtwerken weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, (2) Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

(3) Der Kunde wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Mit der Bestellung erklärt sich der Kunde mit den vorstehenden Bedingungen in vollem Umfang einverstanden. Andere mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den Stadtwerken schriftlich bestätigt sind.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder unwirksam bzw. undurchführbar werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Parteien der Sitz der Stadtwerke Bielefeld GmbH, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 handelt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.